vilrechtlichen Anspruch gegenüber einem anderen Bürger glaubhaft begründen, auf Ersuchen durch Feststellung und Austausch der Personalien zu unterstützen (§ 12 Abs. 3 VP-Ges).

Schließlich ist auch noch ein weiterer Gesichtspunkt beachtlich. Werden die ordnungsrechtlichen Pflichten von einem Anlieger nicht erfüllt und erwachsen daraus einem Dritten Schäden, entsteht ein zivilrechtliches Schuldverhältnis auf der Grundlage der §§ 823 ff. BGB. Davon geht auch das von Hohlwein erwähnte Urteil des Obersten Gerichts aus./4/ Der Anlieger ist für die Nichterfüllung seiner ordnungsrechtlichen Pflichten ordnungsrechtlich verantwortlich. Der auf Grund einer

¹4 'Vgl. OG. Urteil vom 4. März 1955 — 1 Uz 2/55 — (NJ 1955 S. 378).

Verletzung dieser Pflichten eingetretene Schadensfall begründet darüber hinaus auch die zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Unsere Meinung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- Anliegerpflichten hinsichtlich der Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind ordnungsrechtliche Pflichten;
- Anliegerpflichten ergeben sich im wesentlichen aus zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnissen;
- Schadensfälle, die sich aus der Nichterfüllung der ordnungsrechtlichen Anliegerpflichten ergeben, können ein zivilrechtliches Schuldverhältnis begründen.

Prof. em. Dr. FRITZ NIETHAMMER, Kleinmachnow

Schadenersatzansprüche wegen zu Unrecht erbrachter Unterhaltsleistung

In seinem Beitrag "Hat ein zu Unrecht als Vater eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes festgestellter Mann wegen des geleisteten Unterhalts Schadenersatzansprüche gegen die Mutter?" (NJ 1970 S. 680 f.) geht J a n k e zu Recht davon aus, daß nach sozialistischer Auffassung der Schutz des § 823 Abs. 2 BGB neben dem Eigentumsrecht auch Forderungsrechte — als sonstige Rechte im Sinne des Gesetzes — umfaßt./l/ Wird ein Bürger durch eine ungerechtfertigte Heranziehung zu Unterhaltsleistungen geschädigt, so trifft dieser Schaden entweder sein Eigentum, nämlich wenn er mit ihm gehörigem Bargeld bezahlt oder wenn eine Sachpfändung vorgenommen wird, oder seine Forderungsrechte, nämlich wenn sein Lohn gepfändet oder von seinem Konto bezahlt wird.

In allen diesen Fällen liegt ein direkter Schaden vor. Er entsteht unter den von Janke behandelten Voraussetzungen dadurch, daß die Mutter die Unwahrheit gesagt oder die Wahrheit verschwiegen hat. Zumeist ist ihre Handlungsweise bewußt darauf gerichtet, einen solchen Erfolg zu erzielen. Die Erschleichung des Urteils (evtl, auch einer Vaterschaftsanerkennung mit der damit verbundenen Unterhalts Verpflichtung) ist nur das Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Ebenso unmittelbar treten die schädigenden Folgen aber auch ein, wenn die Mutter fahrlässig handelt; solche Fälle haben allerdings kaum praktische Bedeutung./2/ Zur Begründung einer Schadenersatzpflicht für unehrliches oder unkorrektes Verhalten der Mutter genügt daher die konsequente Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB.

Soll aber der Anspruch auch auf § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 230 StGB gestützt werden, so müssen alle Tatbestandsmerkmale dieser Strafrechtsnorm gegeben sein. Da sie vorsätzliche falsche oder unvollständige Aussagen vor Gericht verlangt, fehlt es an einer Anspruchsvoraussetzung, wenn die Mutter nur fahrlässig gehandelt hat oder wenn sie außerhalb der gerichtlichen Verhandlung unehrlich gewesen ist. Dabei sei nur am Rande bemerkt, daß auch vorsätzliche Täuschungsmanöver außerhalb der gerichtlichen Verhandlung den Tatbestand des Betrugs erfüllen können. Erhebliche Bedenken müssen aber gegen die Ansicht

,1/ Vgl. Zivilrecht der DDR, Schuldrecht, Besonderer Teil, Berlin 1956, S. 514 ff., und Posch, "§ 823 Abs. 1 BGB schützt auch Forderungsrechte", NJ 1954 S. 12 ff.

2' Diese Fälle liegen also ganz anders als der, über den das Oberste Gericht in der von Janke zitterten 27. September 1962 — 1 Uz 3/62 — (NJ 1963 S. 189) zu befinden hatte. Dort wurde ein durch Verschulden verursachter ProduktionsaOsfall, also ein entgangener Gewinn, geltend gemacht. Betroffen waren weder Forderungs- noch Eigentumsrechte des Geschädigten. Sein Schaden bestand darin, daß ein erhoffter Vermögenszuwachs nicht eingetreten ist.

Jankes erhoben werden, daß der Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung des Schuldners voraussetzt und daß die erforderlichen Feststellungen im Zivilprozeß nicht getroffen werden können, wenn das anzuwendende Schutzgesetz dem Strafrecht zu entnehmen ist. Wenn sich Janke im einzelnen auch nur mit § 230 StGB befaßt, so lassen seine Ausführungen keinen Zweifel daran, daß sie auch für alle anderen Verstöße gegen Schutzgesetze strafrechtlicher Natur gelten sollen, so daß die Bedeutung des Problems weit über den behandelten Spezialfall hinausgeht.

§ 823 Abs. 2 BGB verlangt nur einen Verstoß gegen ein Schutzgesetz. Da es sich bei dieser Bestimmung um ein Zivilgesetz handelt, ist es, sofern nichts anderes gesagt ist, grundsätzlich Sache des Zivilrichters, diesen Verstoß festzustellen. Eine Ausnahme müßte sich aus dem Gesetz selbst erkennen lassen. Auch das Lehrbuch des Zivilrechts erwähnt zwar ausdrücklich, daß zahlreiche Schutzgesetze nach § 823 Abs. 2 BGB strafrechtlicher Natur sind, es sagt aber kein Wort davon, daß Anspruchsvoraussetzung eine vorausgegangene strafrechtliche Verurteilung sei./3/ Daran ändert auch der von Janke gegebene Hinweis auf Art. 4 Abs. 5 StGB nichts.

Durch die zivilrechtliche Verurteilung zum Schadenersatz wird der Verklagte ja nicht für schuldig im Sinne des Strafrechts befunden, ganz abgesehen davon, daß seine Schuld (im Sinne des materiellen Zivilrechts) von einem Gericht — dem Zivilgericht — festgestellt wird. Natürlich gibt es Ausnahmen von dieser Regel. So hat das Oberste Gericht, worauf Janke richtig hin-weist, in seiner Richtlinie Nr. 29 die Ansicht vertreten, daß §113c GBA eine solche Ausnahme enthält./4/ Damit ist aber keineswegs eine allgemeine Regel aufgestellt worden, die auch Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB erfassen würde. Es ist dabei insbesondere zu beachten, daß die arbeitsrechtliche Vorschrift ausdrücklich das Vorliegen einer Straftat verlangt, während § 823 Abs. 2 BGB das nicht voraussetzt. Von Bedeutung ist weiter, daß mit § 113 c GBA weitgehend der Schutz des Werktätigen vor einer übermäßigen Ausdehnung der materiellen Verantwortlichkeit angestrebt wird und diese Bestimmung daher nicht so sehr auf die volle Wiedergutmachung des Schadens als vielmehr auf die Erziehung des fehlerhaft handelnden Werktätigen ab-

13/ Vgl. Zivilrecht der DDR, Schuldrecht, Besonderer Teil, S. 516. /4/ Vgl. Ziff. 6.6.1. der Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 270).